

Wie man Flüchtlinge fertig zu machen versucht oder: die Staatsschützer bei der Arbeit

Sachverhalt einer langen Geschichte von Aufenthaltsverweigerungen

Ein Tamile aus Sri Lanka reist im April 1992 nach Deutschland ein; u.a. gibt er an, dass er sich vom srilankischen Staat wie auch von der LTTE verfolgt sah. Sämtliche Asyl(folge)verfahren werden abgelehnt. In der Zwischenzeit kommt seine Frau mit einem Sohn nach Deutschland ein (1995), weitere zwei Kinder werden hier geboren. Im Jahr 2004 erhält die Familie erstmals eine befristete Aufenthaltsbefugnis (heute -erlaubnis), die aber auf Druck der Aufsichtsbehörde (RP) ein Jahr später widerrufen wird. Erneut Duldung. 2005 wird ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie vorgelegt, das dem Betroffenen (fälschlicherweise) eine Mitgliedschaft bei den 'Tigers' unterstellt.

Die Bleiberechtsregelung aus der IMK-Debatte kann für die Familie eine Gelegenheit darstellen, evtl. doch noch aus der Duldungsfalle wieder heraus zu kommen. Also wird – da hierfür alle weiteren Verfahren abgeschlossen sein müssen – der juristische Weg der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis/erlaubnis nicht weiter verfolgt, sondern – da dies einfacher schien – 2007 der Antrag über die Bleiberechtsregelung eingeschlagen.

In dieser Regelung ist ein einfacher Satz nun zum jahrelangen Hindernis aufgebaut worden, der erst 4 Jahre später durch das Verwaltungsgericht beseitigt wird.

AufenthG § 104a, Abs 1, Nr. 5 hält fest, dass eine Bleiberechtsregelung voraussetzt, wenn er/sie „keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt“.

Es fängt ganz harmlos im Jahr 2007 an; aus heiterem Himmel wird eine Sicherheitsbefragung durchgeführt, die schriftliche Beantwortung eines ominösen Fragekatalogs, der im Wesentlichen nicht mal einen Bezug zu Sri Lanka aufwies, sondern auf „Algerien, Palästina, Al Qaida“ Bezug nimmt und weitere unbekannte Namenskonstellationen enthält. Was diese Befragung ergeben soll, bleibt absolut schleierhaft.

Zu diesem Zeitpunkt gibt der Betroffene von sich aus bekannt, dass er Spenden für die tamilischen Tsunami-Opfer gesammelt habe, die damals systematisch von der staatlichen Hilfe ausgeschlossen waren. Die Spendensammlung war der örtlichen Ausländerbehörde bis dahin nicht bekannt gewesen, obwohl die dafür zuständige Fachaufsicht hierzu extra Genehmigungen erteilt hatte und der Betroffene sogar eine Bestätigung der Überweisung der gesammelten Gelder vorgelegt hatte.

Nach Abschluss der sogen. Sicherheitsbefragung ist monatelang nichts von der Ausländerbehörde und der zustimmungspflichtigen Landesbehörde zu hören. Erst Ende Januar 2008 wird nunmehr ein Termin zu einem „Sicherheitsgespräch“ anberaumt, an dem u.a. teilnehmen: die örtliche Ausländerbehörde, die Landesbehörde, der Staatsschutz, das Landesamt für Verfassungsschutz, und eine Dolmetscherin.

Aus diesem sogen. Gespräch wird ein mehr als 60-seitiges Protokoll erstellt, das Monate später in das Verfahren einfließt.

Ende 2009 wird durch die örtliche Ausländerbehörde der Antrag auf Bleiberecht für den Betroffenen abgelehnt – die Handschrift der Landesbehörde ist nicht zu übersehen. Es werden folgende Gründe dafür vorgetragen: der Betroffene habe gegenüber dem Psychiater eine Mitgliedschaft bei der LTTE eingeräumt, er habe Spenden für Tsunami-Opfer gesammelt, die vermutlich an die LTTE geflossen wären. Er habe an einigen kulturellen Veranstaltungen teilgenommen, die jeweils als Besuchserlaubnis (für Verwandtenbesuche getarnt) durch die

Ausländerbehörde genehmigt worden wären. Er höre Radio- und TV-Sender, die angeblich der LTTE freundlich gesinnt seien, eine LTTE-Nähe sei letztlich aber „nicht beweisbar“. Er würde sich auch in der kulturellen Fortbildung für tamilische Kinder engagieren, was ebenfalls eine mögliche Nähe zur LTTE vermuten lasse.

Zwar lehne der Betroffene die LTTE-Mittel ab, befürworte aber eine tamilische Eigenständigkeit. Der Widerspruch dagegen wird durch die Landesbehörde – da sie ohnehin diese Formulierungen bereits der örtlichen Ausländerbehörde diktiert hatte – ebenfalls abgewiesen, es erfolgt Klage beim Verwaltungsgericht.

Dieses hat nunmehr im Juni 2011 entschieden – im Rahmen eines Vergleichs mit der örtlichen Ausländerbehörde –, dass dem Betroffenen ab dem Sommer 2007 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei, die sich auch bis zum Ende der derzeitigen IMK-Bleiberechtsregelung (Ende 2011) auswirkt.

Der Betroffene hat damit rückwirkend seit 4 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, die ihm bislang systematisch vorenthalten wurde.

In der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus: dass

- a) das ärztliche Attest beim Gericht niemals eine Rolle gespielt hätte, da der ausstellende Arzt „gerichtsbekannt“ sei, und auch wegen dieser eigenartigen Atteste schon fast seine Zulassung verloren hätte;
- b) dieses angebliche Sicherheitsgespräch und das Protokoll eine „Farce“ und „Katastrophe“ seien, die von absoluter Unkenntnis der Lage in Sri Lanka Zeugnis geben würden, insbesondere davon ausgehen würden, dass ein Tamile sich bestenfalls noch in seiner Wohnung „verdachtslos“ aufhalten könne. Ein Eintreten für eine tamilische Autonomie oder Unabhängigkeit sei insbesondere ausdrücklich zulässig und legitim, zumal die Tamilen im Norden der Insel zeitweise auch eine Regierung gestellt hätten – und eine heutige Distanzierung von der LTTE sei schon deshalb absurd, weil es diese Organisation derzeit nicht mehr gäbe;
- c) dem Betroffenen durch die Aufsichtsbehörde gezielt und systematisch seine Rechte vorenthalten worden seien, dass insbesondere die Sachbearbeiter sich oftmals nicht von rechtlichen Erwägungen leiten ließen, sondern überwiegend „emotional“ reagiert hätten;
- d) die Kriterien des Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 26.10.10 (Az BVerwG 1 C 19.09) seien zwar eine Verschärfung der bisher durch das Vorgericht in Bayern vertretenen Ansicht, aber dennoch noch hinreichend sachlich: es müssen „Bezüge“ belegbar sein, die zugleich eine „Intensität“, eine wissentliche Gestaltung und jegliche fehlende, glaubhafte Distanzierung enthielten. Hieran gemessen sei die Beweisführung der Staats- und Verfassungsschützer äußerst fragwürdig;
- e) das Gericht hätte der Dolmetscherin niemals diese Gesprächsübersetzung anvertraut; stattdessen würde man sich ausschließlich durch qualifizierte Dolmetschungen unterstützen lassen.

Ergebnis: ein Beispiel, wie mit der Bleiberechtsregelung durch die Hintertür nicht die Duldungsprobleme gelöst werden, sondern – unter dem Vorwand des „Terrorismus“ - eine Abschiebung vorbereitet werden sollte.

Die Restfamilie hat übrigens – unabhängig davon - längst Bleiberecht erhalten, u.a. auch aufgrund des Arbeitseinkommens des hier Betroffenen.

Für die nachträglich nunmehr gewährte Aufenthaltserlaubnis kann sich der Betroffene nichts mehr 'kaufen'; allenfalls könnte er nunmehr früher eine Niederlassungserlaubnis oder ggf. Einbürgerung beantragen.

SAGA Freiburg, Juli 2011